

LEISTUNGSIONFORMATION 2026

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2026

Die Pensionen wurden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensions-einkommen	Erhöhung
bis 2.500,00 Euro	2,7%
ab 2.500,01 Euro	67,50 Euro

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen alle Ihre Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die Sie am 31. Dezember 2025 Anspruch hatten.

Dazu zählen auch

- alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, sowie
- Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionsgesetz und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Wenn Sie mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bekommen, teilen wir die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen auf.

Wenn der Stichtag Ihrer Pension im Jahr 2025 liegt, erhöhen wir Ihre Pension nur im aliquoten Ausmaß von 50%.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Der Beitrag zur Krankenversicherung, den wir von Ihrer Bruttopension einbehalten, beträgt 6,0%.

Auch für Pensions- oder Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz oder einem anderen Staat mit Sozialversicherungsabkommen müssen Sie den Krankenversicherungsbeitrag zahlen.

BUNDESPFLEGEGELD

Das Pflegegeld wurde zum 1.1.2026 um 2,7% erhöht und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Pflegegeld			
Stufe	in Euro	Stufe	in Euro
1	206,20	5	1.206,90
2	380,30	6	1.685,40
3	592,60	7	2.214,80
4	888,50		

ANGEHÖRIGENBONUS

Der Angehörigenbonus wurde zum 1.1.2026 um 2,7% erhöht, beträgt monatlich 134,30 Euro und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Weitere Informationen zum Angehörigenbonus, z.B. über die Einkommensgrenze und die Meldepflichten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at.

AUSGLEICHSZULAGE

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage wurden zum 1.1.2026 um 2,7% erhöht.

Bezieher*innen von	für	Richtsatz in Euro
Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Knappschaftsalters-, Knappschafts-, Knappschaftsvoll-pensionen	Allein-stehende	1.308,39
	Ehepaare oder eingetragene Partner*innen im gemeinsamen Haushalt	2.064,12
	Erhöhung für jedes Kind um	201,88
Witwen*Witwer-pensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner*innen	Witwen*Witwer oder hinterbliebene eingetragene Partner*innen	1.308,39
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	Halbwaisen	481,23
	Vollwaisen	722,58
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	Halbwaisen	855,16
	Vollwaisen	1.308,39

AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSbonus

Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus wurden zum 1.1.2026 um 2,7% erhöht.

Beitrags-monate	für	Grenzwert in Euro
360	Alleinstehende	1.423,63
480	Alleinstehende	1.700,76
480 (keine Zusammenrechnung)	Ehepaare oder eingetragene Partner*innen im gemeinsamen Haushalt	2.295,69

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** zahlen wir zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

HEIMOPFERRENTE

Die Heimopferrente wurde zum 1.1.2026 um 2,7% erhöht, beträgt monatlich 433,00 Euro und wird 12mal jährlich ausbezahlt.

LOHNSTEUER

Zur Vermeidung der sogenannten „kalten Progression“ wurden

- die Grenzbeträge zu den Steuersätzen
- der Pensionistenabsetzbetrag
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- der Alleinverdienerabsetzbetrag
- der Alleinerzieherabsetzbetrag
- die zu den Absetzbeträgen zugehörigen Einkommensgrenzen und Einschleifgrenzen
- die Freigrenzen und die Einschleifgrenze für die Versteuerung der Sonderzahlungen

mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Werten erhöht und auf volle Euro aufgerundet.

ÜBERMITTLUNG DES LOHNZETTELS

Wir übermitteln den Jahres-Lohnzettel für das vergangene Kalenderjahr bis Ende Februar an die Finanzbehörde.

Ab welchem Zeitpunkt die Daten dem für Sie zuständigen Finanzamt zur Verfügung stehen, liegt nicht in unserem Einflussbereich.

PENSIONSZAHLUNGSBELEG

Sie erhalten von Ihrer Bank (oder bei Barzahlung von der Post) bei jeder Pensionszahlung einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug mit Informationen zur Pensionszahlung.

ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen?

Nutzen Sie hierfür das elektronische Postfach.

Nähere Informationen zur **elektronischen Zustellung** finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/e-Zustellung.

Ausführliche Informationen

zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. Pensionszahlungsbeleg, Angehörigenbonus) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.pv.at

MELDEVORSCHRIFTEN

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns **jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden**, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft.

Meldefrist 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Änderung des Wohnsitzes (auch vorübergehende Aufenthalte)
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe ODER Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist 7 Tage - bei Bezug von Waisenpension / Kinderzuschuss: 2 Wochen

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung oder Urlaubsschädigung)
- den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
- jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte

Ausgleichszulage (AZ) oder Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus): Meldefrist 2 Wochen

- jede Änderung Ihres Einkommens oder das Ihrer Angehörigen, die bei der AZ oder dem AZ/PE-Bonus berücksichtigt werden. Angehörige sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in, Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde), im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern.
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- jeden Auslandsaufenthalt
- die Geburt eines Kindes
- den Tod eines*r genannten Angehörigen

Pflegegeld: Meldefrist 4 Wochen

- Aufenthalt in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- Anfall oder Änderung einer dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
- Änderung der Aufenthaltsberechtigung